

RS Vwgh 1990/12/19 90/02/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/11/0036 E 3. März 1989 RS 4

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Geschwindigkeitsfeststellung ist, dass das Nachfahren über eine Strecke und eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Weiters bedarf es einer gewissen Zeit um die eigene Fahrtgeschwindigkeit auf die des beobachteten Fahrzeuges einzustellen.

Schlagworte

Feststellen der GeschwindigkeitErkundungsbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020153.X02

Im RIS seit

16.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>